

Manche glauben, eine Person, die die gegen sie erhobene Beschuldigung als richtig anerkennt, sage immer die Wahrheit, während jemand, der die Beschuldigung zurückweist, immer falsche Aussagen machen müsse. Ein solch vereinfachtes Herangehen an die Aussagen des Beschuldigten führt in der Praxis zu schädlichen Folgen.

In der Praxis gibt es häufig Fälle von Selbstbezeichnungen<sup>38)</sup>, die durch die verschiedenartigsten Ursachen hervorgerufen werden. So begegnet man Selbstbezeichnungen, wenn der Beschuldigte dem Untersuchungsführer seine Teilnahme an einem viel schwereren Verbrechen als dem, dessen er im Augenblick beschuldigt wird, verheimlichen will.

Eine Selbstbezeichnung bei Minderjährigen ist gewöhnlich das Ergebnis von Drohungen und Überredungen seitens erwachsener Täter. Selbstbezeichnungen begegnet man auch bei Beschuldigten, deren Geisteskrankheit noch nicht erkannt ist.

Manchmal bezichtigt sich der Beschuldigte auch selbst, um damit ein Verbrechen zu verheimlichen, das ein Verwandter oder ein ihm sonst Nahestehender begangen hat. So wurden die Petrowa und ihr Sohn Petrow gemäß Art. 161 StGB RSFSR der Verleumdung beschuldigt. Der Sohn der Petrowa erklärte dem Untersuchungsführer, die verleumderischen Briefe allein geschrieben zu haben. Im Ergebnis einer sorgfältigen Überprüfung wurde festgestellt, daß der Sohn sich selbst bezichtigte, während die Straftat in Wirklichkeit von seiner Mutter begangen worden war.

Das Geständnis des Beschuldigten entbindet den Untersuchungsführer nicht von der Pflicht, die Aussagen zu überprüfen. Andererseits können unbegründetes Mißtrauen gegenüber den Aussagen eines Beschuldigten, der die Anschuldigung zurückweist, und deren mangelhafte Prüfung dazu führen, daß eine unschuldige Person dem Gericht übergeben wird. Erst nach sorgfältiger Prüfung der Aussagen des Beschuldigten darf der Untersuchungsführer davon überzeugt sein, daß seine in der Sache gezogenen Schlußfolgerungen den Tatsachen entsprechen.

Der Beschuldigte kann Aussagen machen, die andere Personen belasten. Solche Aussagen sind in der juristischen Literatur unter der Bezeichnung „Bezeichnung“ bekannt. Der Bezeichnung kommt verschiedenerlei Bedeutung zu. Ein Teil der Prozeßrechtler ist der Meinung, eine Bezeichnung sei gleichzusetzen mit falschen Aussagen, während die Mehrzahl

---

38) Zur Selbstbezeichnung vgl. M. M. Grodinski, Der Beschuldigte und seine Pflichten und Rechte im Prozeß, Moskau 1926, S. 110; ders., Die Indizien im sowjetischen Strafprozeß, „Utschonyje Sapiski WJuN“ (Wissenschaftliche Abhandlungen des Forschungsinstituts für Rechtswissenschaften), Ausg. VII, 1945, S. 107; M. A. Tschelzow-Bebutow, Der Beschuldigte und seine Aussagen im sowjetischen Strafprozeß, Moskau, 1942, S. 24—34 (sämtliche Arbeiten russ.).